

Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen und zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2019/20 an weiterführenden kommunalen Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 13.11.2015 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen und zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2019/20 an weiterführenden kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1

Festlegung der Kapazitätsgrenzen

(1)

Es wird eine Kapazitätsgrenze zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2019/20 an weiterführenden kommunalen Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt nach Maßgabe der Anlage zur Satzung, welche Bestandteil der Satzung ist.

(2)

Die maximale Aufnahmezahl von Fünftklässlern beruht auf der jeweiligen Höchstgrenze auf Basis der räumlichen Bedingungen im Schulgebäude und entsprechend der Organisationserlasse des Ministeriums für Bildung LSA für die jeweilige Schulform auf der Höchstschülerzahl von maximal 28 Schüler/innen pro Klasse.

(3)

Die Klassen des Produktiven Lernens (PL), die sich zzt. an den Gemeinschaftsschulen „Leibniz“ und Goethe“ befinden (jeweils 2 Klassen), sind hier nicht berücksichtigt.

(4)

Im Hegel-Gymnasium wird ein Zug als Musikzweig mit chorischer Ausbildung geführt. Die Anmeldung erfolgt direkt im Hegel-Gymnasium jeweils im Schuljahr vor der Aufnahme (im Schuljahrgang 4 für die Aufnahme in Schuljahrgang 5). Das Aufnahmeverfahren wird gemäß § 3 dieser Satzung durchgeführt.

§ 2

Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführenden kommunalen Schulen (Auswahlverfahren/Losverfahren)

(1)

Wird an einer in der Anlage genannten Schule die Aufnahmekapazität überschritten, wird auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften und Termine in Abstimmung mit dem Landesschulamt und den Schulleitungen ein Auswahlverfahren als Losverfahren durchgeführt.

(2)

Teilnahmeberechtigt am Aufnahmeverfahren/Losverfahren einer bestimmten Schule sind alle Schülerinnen und Schüler mit oder ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, die mit Hauptwohnsitz in Magdeburg wohnen und in der Schullaufbahnerklärung als Erstwunsch diese Schule angegeben haben oder bei Nichtaufnahme an einer Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt bzw. in freier Trägerschaft diese Schule als Ersatzwunsch gemäß Punkt 3b der Schullaufbahnerklärung angegeben haben. Das gilt auch für die Bewerber des Hegel-Gymnasiums, die nicht im Musikzweig aufgenommen werden konnten.

Bewerber, die bis zum Schulbeginn nach Magdeburg ziehen, werden in das Aufnahmeverfahren/Losverfahren einbezogen, soweit der Zuzug bis zur Durchführung des Losverfahrens verbindlich angezeigt wird. Aufnahmebescheide stehen unter dem Vorbehalt des vollzogenen Zuzuges bis zum Schuljahresbeginn. Später angezeigte Zuzüge erhalten einen Platz in einer Schule der gewünschten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

(3)

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens/Losverfahrens und die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften obliegen der Aufnahmekommission.

Mitglieder der Aufnahmekommission sind jeweils 1 Vertreter

- des Landesschulamtes (Schulbehörde)
- der Schulleitung der betreffenden Schule
- des Fachbereiches Schule und Sport (Schulträger)
- des Stadtratsausschusses für Bildung, Schule und Sport
- des Stadtelterrates
- des Schulelternrates der betreffenden Schule

Mindestens 3 Vertreter müssen anwesend sein, damit die Beschlüsse der Aufnahmekommission rechtswirksam werden. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit bzw. einfacher Mehrheit gilt die Schülerin/der Schüler als aufgenommen.

Die Aufnahmekommission fertigt ein Protokoll über das Aufnahmeverfahren/ Losverfahren.

Die Teilnahme betroffener Schüler oder Personensorgeberechtigter ist ausgeschlossen.

(4)

Nachfolgende grundsätzliche Regelungen werden für das Aufnahmeverfahren/Losverfahren festgelegt:

- Geschwister in den Klassenstufen 5 -13 werden vorrangig aufgenommen.
- Zwillingen bzw. Geschwistern im gleichen Schuljahrgang wird ein Los zugeordnet.
- An den Gesamtschulen zählen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt.
- 15 % der Plätze werden für Härtefälle und für Schülerinnen und Schüler reserviert, die Klasse 5 wiederholen.

(5)

Mit dem Losverfahren erstellt der Schulträger eine Warteliste, die bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres gilt. Freie Plätze werden in der Reihenfolge der Warteliste vergeben.

(6)

Erziehungsberechtigte, deren Kinder durch das Losverfahren nicht an der gewünschten Schule aufgenommen werden können, erhalten vom Schulträger einen schriftlichen Bescheid mit folgenden Hinweisen:

- Wartelistenplatz,
- Möglichkeit eines Antrages auf Berücksichtigung als Härtefall,
- Zuordnung an die Schule des Ersatzwunsches bzw. an eine Schule der gewählten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

(7)

Die Aufnahmekommission entscheidet über die Anträge auf Berücksichtigung als Härtefall im Einzelfall. Über die Entscheidungen wird ein Protokoll gefertigt.

Als Härtefall kann bspw. eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung, insbesondere bezogen auf den Schulweg und unzumutbare Schulwegzeiten, anerkannt werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind ggf. durch ein amtsärztliches Gutachten im Auftrag des Fachbereiches Schule und Sport nachzuweisen.

§ 3

Verfahren zur Aufnahme in den Musikzweig des Hegel-Gymnasiums

(1)

Instrumentale Vorbildung ist erwünscht, stellt aber keine Bedingung dar. Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendchor Magdeburg ist verpflichtend. Es erfolgt keine instrumentale Ausbildung.

Die Ausbildung im Musikzweig umfasst:

- Stimmbildung und Sprecherziehung,
- Entwicklung musikalischer Kompetenzen,
- Koordination von Körperwahrnehmung und Ausdrucksgestaltung,

- erweiterte Lerninhalte im Fach Musik (Musiktheorie und Gehörbildung),
- Ausbildung in Chorgesang und Konzertliteratur,
- Teilnahme an Konzerten und Wettbewerben,
- Erwerb der Qualifikation zum Chorleiter.

(2)

Im Vorfeld der Aufnahme in den Musikzweig erfolgt eine Eignungsfeststellung. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 bewerben sich für die Eignungsfeststellung im Januar des Aufnahmejahres.

Die Eignungsfeststellung in Klassenstufe 4 umfasst:

1. die Bewertung der stimmlichen Eignung:

Ausdrucksvoller, auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Liedes a cappella:

- saubere Tongebung und Intonation
- rhythmische Sicherheit
- deutliche Textaussprache
- eine dem Lied angemessene Gestaltung
- Transposition (Wiederholen des Liedes auf verschiedenen Tonstufen)
- Feststellen des Stimmumfangs durch Nachsingen einfacher Übungen

2. die Bewertung der Musikalität:

- Nachsingen von Tönen, Tonpaaren und kurzen Tonfolgen
- Töne vom Klavier in verschiedenen Lagen singen
- Hörendes Erfassen von Tönen im Dreiklang
- Nachklatschen einfacher Rhythmen

3. das Gespräch

Das Gespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Es soll den Pädagogen Aufschluss geben über Motivation und musikalische Vorbildung und gibt den Eltern die Gelegenheit für Fragen zur Ausbildung.

Die Ergebnisse werden in einer Bewertungsmatrix protokolliert.

(3)

Die Aufnahmekommission des Musikzweiges besteht grundsätzlich aus der Chorleiterin (Funktion in der Schule) und der Geschäftsführerin des Kinder- und Jugendchores (Funktion in der Schule) und kann ergänzt werden durch Vertreter der Schulleitung und des Schullehrerrates.

(4)

Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Bewertungsergebnisses (Ranglistenverfahren). Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerber die Kapazität einer Klasse, entscheidet das Los (Losverfahren). Freiwerdende Plätze werden in der ermittelten Rangfolge vergeben.

§ 4 Ausnahmeregelungen

(1)

Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt und Schulen in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Die Anmeldung zur Aufnahme an diesen Schulen ist durch die Personensorgeberechtigten selbst direkt in der gewünschten Schule und bis zum von der Schule festgelegten Termin vorzunehmen.

(2)

Wird der Besuch einer Förderschule gewünscht, ist die gewünschte Schule auf der Schullaufbahnerklärung einzutragen. Die Entscheidung zur Aufnahme trifft grundsätzlich das Landesschulamt im Rahmen des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Schuljahr 2019/20.

Landeshauptstadt Magdeburg, 11.04.2019

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

DS0056/19 - Anlage zu § 1 (1) der Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen und zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2019/20 an weiterführenden kommunalen Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Planung zur Festlegung der Kapazitäten an weiterführenden kommunalen Schulen im Schuljahr 2019/20 im 5. Schuljahrgang

Schüler Kl. 4	2017/18	2018/19			
alle GS MD	1747	1887			
FÖS Spr+BAR	30	30			
Schüler ges.	1.777	1.917			= 140 Plätze mehr (ca. 5 Klassen)
Kapazitäten					
Klassen/Plätze	2017/18	2018/19	mögliche Zusatzklassen	2019/20	Bemerkungen
Gymnasien					Ø Übergangsquote 27,3 % - Bedarf* 523 Plätze
Hegel	5/140	5/140	0	5/140	
Scholl	5/140	5/140	1	6/168	
Einstein	4/112	5/140	1	6/168	
Editha	4/112	3/84	1	4/112	
Summe 1	18/504	18/504	3	21/588	Reserve: 65 Plätze
IGS					Ø Übergangsquote 17,9 % - Bedarf* 343 Plätze
WB	4/112	4/112	0	4/112	
RH	7/196	7/196	0	7/196	
Summe 2	11/308	11/308	0	11/308	Fehlbedarf: 35 Plätze
GmS					Ø Übergangsquote 31 % - Bedarf* 595 Plätze
Leibniz	2/56	2/56	0	2/56	
Linke	2/56	2/56	1	3/84	
Wille	2/56	2/56	0	2/56	
Heine	2/56	2/56	0	2/56	
Mann	2/56	2/50	0	2/56	
Weitling	3/84	3/84	1	3/84	
Goethe	2/56	3/84	1	4/112	
Francke	3/75	3/75	0	3/75	
Müntzer	2/56	2/56	0	3/84	
Summe 3	20/551	21/573	3	24/663	Reserve: 68 Plätze
Gesamt 1-3			6	56/1.559	Reserve komm. ges.: 98 Plätze*****
Gym+Sek ISP *	7/175	7/175	0	7/175	
Gym fr. Träger **	12/300	12/300	0	12/300	
andere fr. Träger ***	7/175	7/175	0	7/175	
Summe 4****	26/650	26/650	0	26/650	
Summe 1-4	75/2013	76/2035	6	82/2.209	Reserve insgesamt: 292 Plätze *****

* Sek. Schellheimer, Sportgymnasium, Siemensgymnasium

** ÖDG, Norbertus, Stiftungsgym., Ecole (ca. 25 Plätze Magdeburger)

*** Sek. LebenLernen, Evang. Sek., Neue Schule, FWS

**** An den mit Sternchen gekennzeichneten Schulen werden durchschnittlich 25 Schüler pro

Klasse und auswärtige Schüler aufgenommen.

***** Reserveplätze für Wiederholer und Auswärtige (Zuzüge)

* Zur Ermittlung des Bedarfs für den Übergang zum Schuljahr 2019/20 wurde die durchschnittliche Übergangsquote der letzten 9 Jahre herangezogen.